

TOP 8:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Drucksache: 522/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen klarstellende Anpassungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgenommen werden, um für den Anwender die in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) enthaltenen Regelungen bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich zu machen.

Durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wurde das Lauterkeitsrecht im Verhältnis von Unternehmen und Verbrauchern auf europäischer Ebene weitestgehend vollharmonisiert. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich eine vollständige Rechtsangleichung vorzunehmen haben und nicht hinter dem Schutzniveau der Richtlinie zurückbleiben, aber auch nicht über dieses hinausgehen dürfen. Die Umsetzung der Richtlinie ist in Deutschland bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2949 ff.) erfolgt, das seit dem 30. Dezember 2008 in Kraft ist. Die Rechtsanwendung im Bereich des Lauterkeitsrechts in Deutschland entspreche den Vorgaben der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Um eine vollständige Rechtsangleichung im Sinne dieser Richtlinie im Wortlaut des UWG zu erreichen, sieht das Gesetz weitere systematische Anpassungen und Klarstellungen vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 26/15, zu dem der Bundesrat Stellung genommen hatte, vgl. BR-Drucksache 26/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

(vgl. BT-Drucksache 18/6571) mit Änderungen angenommen, dabei jedoch die Anregungen des Bundesrates weitgehend nicht aufgegriffen. Die vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen enthalten insbesondere weitere Klarstellungen und Anpassungen an den Richtlinienwortlaut sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 4a UWG (aggressive geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern) auf sonstige Marktteilnehmer.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.